Mandanten-Info
Fahrtkostenzu-
schüsse, Jobtickets
& Firmenräder

Fahrtkostenzuschüsse, Jobtickets und Firmenräder

Die neuen Regelungen zur Einführung des Deutschland-Tickets

DATEV

Mandanten-Info

Fahrtkostenzuschüsse, Jobtickets und Firmenräder

Inhalt

1. Einleitung 1
2. Das neue Deutschland-Ticket 2
2.1 Hintergrund und Ziel 2
2.2 Form und Nutzung des Deutschland-Tickets 3
2.3 Vergünstigte Abgabe als Jobticket 4
2.4 Umsetzung des Deutschland-Tickets als Jobticket 4
2.5 Anrechnung auf die Entfernungspauschale 7
2.6 Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale 8
2.7 Finanzierung des Deutschland-Tickets durch Gehaltsumwandlung 9
3. Arbeitgeberleistungen für den Personenfernverkehr 10
3.1 Steuerfreie Fahrkartenüberlassung und Fahrtkostenzuschüsse 10
3.2 Anrechnung auf die Entfernungspauschale 12
3.3 Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber 12
4. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Privat-Pkw 13
4.1 Fahrtkostenzuschuss des Arbeitgebers 13
4.2 Fahrtkostenzuschuss in Höhe der Entfernungspauschale 14
4.3 Die 15-Tage-Vereinfachungsregelung 14
4.4 Kürzung der 15-Tage-Vereinfachungsregelung 15
5. Steuerfreie Tankgutscheine 16
6. Nutzung von betrieblichen Stromladestationen 17
6.1 Steuerbefreiung für das elektrische Aufladen 17
6.2 Übereignung einer Ladestation und Barzuschüsse des Arbeitgebers 18
7. Überlassung von Firmenrädern an Arbeitnehmer 19
7.1 Möglichkeiten der Überlassung 19
7.2 Steuerfreiheit bei Überlassung zusätzlich zum Arbeitslohn 21
7.3 Überlassung von Firmenrädern durch Gehaltsumwandlung 22
7.4 Überlassung von Firmenrädern, die als Kraftfahrzeuge gelten 23
7.5 Aufladen von E-Bikes beim Arbeitgeber 24
7.6 Kauf eines Firmenrads durch den Arbeitnehmer 24

1. Einleitung

Ab dem 01. Mai 2023 tritt das Deutschland-Ticket die Nachfolge des Neun-Euro-Tickets an, das in den Sommermonaten 2022 rund 52 Millionen Mal verkauft wurde. Wie bereits das Neun-Euro-Ticket soll auch das Deutschland-Ticket die Bürger angesichts der weiterhin hohen Energiepreise finanziell entlasten. Gleichzeitig soll es die Attraktivität des ÖPNV erhöhen und einen stärkeren Anreiz zum Umstieg vom Auto auf Bus und Bahn setzen.

Zusätzlich wird für Arbeitgeber[1] die Möglichkeit geschaffen, das Deutschland-Ticket ihren Arbeitnehmern nochmals vergünstigt als Jobticket anzubieten. In diesem Fall können Beschäftigte das Jobticket für 30 % weniger beziehen. In diesem Zusammenhang stellen sich für Unternehmen Fragen, welche Voraussetzungen für ein solches Jobticket-Angebot erfüllt sein müssen. Für Arbeitnehmer wichtig sind die Auswirkungen eines vom Arbeitgeber steuerfrei bezuschussten Jobtickets auf ihre Einkommensteuererklärung.

Eine weitere für Arbeitgeber und Arbeitnehmer steuerlich interessante Alternative stellt die Überlassung von betrieblichen Firmenrädern dar, die die Arbeitnehmer auch privat nutzen können. Beschäftigte, die für ihren Weg zur Arbeit weiterhin ihren privaten Pkw nutzen, können vom Arbeitgeber einen pauschal besteuerten Fahrtkostenzuschuss erhalten. Hier gilt es die vorgezogene Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer zu beachten. Daneben kommt auch die steuerfreie Abgabe von monatlichen Tankgutscheinen in Frage. Die vorliegende Mandanten-Info soll Arbeitgeber dabei unterstützen, effektive und steuerkonforme Lösungen für ihr Unternehmen zu finden.

[1] In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Hinweis

Die vorliegende Mandanten-Info-Broschüre liefert einen aktuellen und schnellen Überblick über die wichtigsten Regelungen der Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen, Jobtickets und Firmenrädern ab 01.01.2023. Sofern Sie über diese Broschüre hinaus weitere Informationen benötigen, steht Ihnen Ihr Steuerberater als kompetenter Ansprechpartner für eine individuelle Beratung jederzeit zur Verfügung.

2. Das neue Deutschland-Ticket

2.1 Hintergrund und Ziel

Aufgrund des großen Erfolges des zeitlich für die Monate Juni bis August 2022 befristeten Neun-Euro-Tickets hat die Bundesregierung mit dem **Deutschland-Ticket** ab 01.05.2023 ein preislich attraktives bundesweit gültiges Nahverkehrsticket eingeführt. Das digitale und deutschlandweit gültige Deutschland-Ticket für den öffentlichen Personennahverkehr wird zu einem Einführungspreis von **49 Euro** im monatlich kündbaren Abonnement angeboten. Gegenüber dem bisherigen Tarifgefüge ist der Preis von monatlich 49 Euro für ein bundesweit gültiges Nahverkehrsticket günstig.

Ein häufiges Argument gegen die Nutzung des ÖPNV war bislang neben den vergleichsweise hohen Kosten die schwer durchschaubare Tarifstruktur. Das Deutschland-Ticket vereinfacht als „Flatrate für den Regionalverkehr“ die verschiedenen Nahverkehrstarife in ganz Deutschland. Es wird künftig erheblich einfacher, den ÖPNV zu nutzen, in dem der „Tarif-Dschungel“ für einen Großteil der Fahrten beseitigt wird. Zudem soll das neue Deutschland-Ticket zum Erreichen der Klimaziele im Verkehrssektor bis zum Jahr 2030 beitragen und die Bürgerinnen und Bürger finanziell entlasten.

2.2 Form und Nutzung des Deutschland-Tickets

Das Deutschland-Ticket wird ab 01.05.2023 digital – entweder auf dem Smartphone oder als Chipkarte – in einem monatlich kündbaren Abonnement angeboten. Zudem wird bis Ende 2023 übergangsweise auch ein Papierticket mit QR-Code ausgegeben. Für die Dauer des monatlichen Abonnements kann das Deutschland-Ticket täglich für beliebig viele Fahrten rund um die Uhr genutzt werden. Das Deutschland-Ticket kann nur von einer Person verwendet werden und ist nicht übertragbar. Eigene Kinder können bis zur Erreichung ihres 6. Lebensjahres mit dem Deutschland-Ticket eines Elternteils mitfahren. Weitere Mitnahmeoptionen (z. B. Fahrrad-Mitnahme) regeln die einzelnen Bundesländer, i. d. R. muss jedoch ein gesondertes Mitnahme-Ticket gelöst werden.

Das Deutschland-Ticket berechtigt deutschlandweit zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Nahverkehrszüge, RE, RB und S-Bahn), der Straßen-/Stadtbahnen, U-Bahnen und Busse sowie bestimmter Fähren in einigen Städten. Es ermöglicht deutschlandweite Fahrten im ÖPNV aller teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Landestarife und Verkehrsverbünde. Im Fernverkehr der Deutschen Bahn (z. B. IC, EC und ICE), in Fernbussen sowie für das Angebot von Flixtrain/Flixbus kann das Deutschland-Ticket nicht genutzt werden.

Die Fahrkarte wird ausschließlich im Abonnement verkauft, das monatlich kündbar ist und dessen Laufzeit stets zu einem Monatsersten beginnt. Der Preis für das Deutschland-Ticket von 49 Euro wird monatlich vom Konto abgebucht. Das Deutschland-Ticket wird u. a. über die DB-Vertriebskanäle wie bahn.de und DB-Navigator (App) sowie deutschlandweit in den DB-Reisezentren vertrieben. Auch die örtlichen Verkehrsunternehmen verkaufen das Deutschland-Ticket über ihre Vertriebskanäle. Besitzer eines Jahres-/Firmenabos werden i. d. R. automatisch auf das Deutschland-Ticket umgestellt und werden von ihrem Vertragspartner entsprechend informiert.

2.3 Vergünstigte Abgabe als Jobticket

Noch attraktiver wird das Deutschland-Ticket durch die Möglichkeit, das Ticket Beschäftigten als vergünstigtes Jobticket zur Verfügung zu stellen und dafür einen zusätzlichen Jobticket-Rabatt zu erhalten. Laut Beschluss des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und der Länder vom 27.01.2023 gibt es bei einem monatlichen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von mindestens 25 % (12,25 Euro) je Beschäftigten einen zusätzlichen Rabatt in Höhe von weiteren 5 %. D. h. sobald der Arbeitgeber mindestens 25 % der Kosten des Jobtickets übernimmt, geben Bund und Länder nochmals einen weiteren Abschlag von 5 % dazu. Dadurch ergibt sich für den Beschäftigten ein Gesamtrabatt von insgesamt 30 %. Die mit den im Beschluss gefassten vergünstigten Jobticket-Konditionen gelten bereits ab einer Abnahme eines Deutschland-Tickets, so dass es keiner gestaffelten Mengenrabatte mehr bedarf.

Hinweis

Den Arbeitnehmer kostet das Deutschland-Ticket als Jobticket dann nicht 49 Euro, sondern nur noch 34,30 Euro im Monat. Über weitere Rabatte für besondere Personengruppen, wie z. B. für Studierende oder Auszubildende entscheiden die jeweiligen Länder, die die Kosten hierfür dann auch selbst tragen müssen.

2.4 Umsetzung des Deutschland-Tickets als Jobticket

Abgabe von Jobtickets durch den Arbeitgeber

Als Jobtickets werden allgemein Monats- oder Jahresfahrkarten bezeichnet, die Arbeitgeber bei einem Verkehrsbetrieb erwerben und anschließend entgeltlich oder unentgeltlich an ihre Arbeitnehmer abgeben. In den meisten Fällen handelt es sich um eine entgeltliche Abgabe, d. h. der Arbeitnehmer muss sich mit einer Eigenbeteiligung an den Kosten des Jobtickets beteiligen.

Für die Abgabe des Deutschland-Tickets als Jobticket stellt sich die Frage, wie lohnsteuerlich mit entsprechenden Leistungen des Arbeitgebers umzugehen ist. Seit dem 01.01.2019 können Arbeitgeberleistungen in Form von Barzuschüssen oder bei Gewährung eines Jobtickets (Sachbezug) für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Personennahverkehr **lohnsteuerfrei** bleiben (§ 3 Nr. 15 EStG). Die Steuerbefreiung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Arbeitgeber durch einen zusätzlichen Zuschuss am Deutschland-Ticket bzw. Jobticket beteiligt. Für Gehaltsumwandlungen kann die Steuerfreiheit nicht angewendet werden. Sofern die Voraussetzungen für die Lohnsteuerfreiheit vorliegen, tritt auch Sozialversicherungsfreiheit ein.

Hinweis

Für die Lohnsteuerfreiheit des Jobtickets ist es nicht erforderlich, dass der Arbeitnehmer das Ticket auch wirklich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt. D. h. der Steuerfreiheit steht nicht entgegen, wenn der Arbeitnehmer mit dem Jobticket ausschließlich private Fahrten durchführt. Der Arbeitgeber muss diesbezüglich keine Prüfung zur Art der Nutzung des Jobtickets vornehmen.

Möchte das Unternehmen seinen Arbeitnehmern das Deutschland-Ticket als Jobticket mit der Ersparnis von 30 % überlassen, wendet es sich an seinen örtlichen Verkehrsverbund. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem Verkehrsträger ist sicherzustellen, dass sich der Arbeitgeber in Höhe von mindestens 25 % (12,25 Euro/Monat) an den Kosten des monatlichen Jobtickets beteiligt. Dadurch sind die Voraussetzungen erfüllt, dass der zusätzliche Abschlag von 5 % (2,45 Euro/Monat) gewährt werden kann. Für jeden Monat der Nutzung des Deutschland-Tickets als Jobticket, zahlt der Arbeitnehmer dann nur noch den rabattierten Betrag von **34,30 Euro** statt 49,00 Euro.

Hinweis

Wird das Deutschland-Ticket als begünstigtes Jobticket gewährt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Summe der steuerfrei gezahlten Arbeitgeberzuschüsse in der Jahreslohnsteuerbescheinigung der Arbeitnehmer gesondert auszuweisen. In Höhe der steuerfreien Zuschussgewährung reduziert sich die Entfernungspauschale im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers.

Beispiel: Ein Arbeitgeber gibt ab 01.05.2023 das Deutschland-Ticket als Jobticket an seine Arbeitnehmer aus und beteiligt sich mit 25 % (12,25 Euro/Monat) an den monatlichen Ticket-Kosten. Der Arbeitgeber behält bei den Arbeitnehmern ab 01.05.2023 den Preis für das rabattierte Jobticket i. H. von 34,30 Euro bei den Arbeitnehmern über die monatlichen Verdienstabrechnungen ein.

Ergebnis: Die Arbeitnehmer kostet das Deutschland-Ticket als Jobticket lediglich 34,30 Euro im Monat. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern am Ende des Jahres 2023 die Summe der steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse zum Jobticket i. H. von insg. (8 Monate x 12,25 Euro =) 98,00 Euro auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung 2023 (Zeile 17) gesondert zu bescheinigen. Dieser Betrag wird dem Arbeitnehmer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auf die Entfernungspauschale angerechnet.

Bezuschussung des Deutschland-Tickets durch den Arbeitgeber

Eine weitere Möglichkeit für den Arbeitgeber sich an den Kosten des Deutschland-Tickets der Arbeitnehmer zu beteiligen, besteht durch einen Barlohnzuschuss. D. h. der Arbeitnehmer erwirbt selbst ein Deutschland-Ticket zum regulären Preis (49 Euro/Monat) und legt dem Arbeitgeber anschließend einen Nachweis vor, um einen monatlichen Zuschuss zu erhalten. Leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Deutschland-Ticket des Arbeitnehmers, ist dieser Barlohnzuschuss ebenfalls lohnsteuer- und in der Folge sozialversicherungsfrei. Die **Steuerfreiheit von Zuschüssen,** die Arbeitgeber

ihren Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren, ist auf die Höhe der Aufwendungen des Beschäftigten für das Deutschland-Ticket beschränkt. Da es sich bei dem Deutschland-Ticket um ein monatlich kündbares Ticket handelt, muss der Arbeitgeber für jeden Monat der Zuschussgewährung einen entsprechenden Nachweis vom Arbeitnehmer verlangen und diesen Beleg zum Lohnkonto des Beschäftigten nehmen.

Beispiel: Einige Arbeitnehmer erwerben ab 01.05.2023 ein Deutschland-Ticket zum Preis von 49 Euro auf ihren Namen. Der Arbeitgeber hat sich bereit erklärt, sich an den Kosten des Deutschland-Ticket durch einen zusätzlichen monatlichen Zuschuss i. H. von 9 Euro im Monat zu beteiligen, der über die Verdienstabrechnung der Arbeitnehmer ausgezahlt wird.

Ergebnis: Der monatlich ausgezahlte Arbeitgeberzuschuss i. H. von 9 Euro ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber hat einen monatlichen Nachweis von den Arbeitnehmern zu fordern und zu den Lohnunterlagen zu nehmen. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern am Ende des Jahres 2023 die Summe der steuerfrei gezahlten Arbeitgeberzuschüsse zum Deutschland-Ticket i. H. von insg. (8 Monate x 9 Euro =) 72,00 Euro auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung gesondert zu bescheinigen. Dieser Betrag wird dem Arbeitnehmer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auf die Entfernungspauschale angerechnet.

2.5 Anrechnung auf die Entfernungspauschale

Wie zuvor beschrieben, mindern die steuerfreien Arbeitgeberleistungen zum Deutschland-Ticket bzw. Jobticket die beim Arbeitnehmer als Werbungskosten zu berücksichtigende Entfernungspauschale im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung und müssen dem Arbeitnehmer gesondert bescheinigt werden.

Beispiel: Ein Arbeitgeber gibt ab 01.05.2023 das Deutschland-Ticket als Jobticket an seine Beschäftigten ab und beteiligt sich mit 25 % (12,25 Euro/Monat) an den Kosten des Jobtickets. Ein Beschäftigter, der an 5 Tagen in der Woche den Betrieb des Arbeitgebers aufsucht, nutzt ab 01.05.2023 das Jobticket. Er wohnt 20 km von seiner Arbeitsstätte entfernt. Im gesamten Kalenderjahr 2023 hat er an 220 Tagen seine Arbeitsstätte aufgesucht.

Ergebnis: Für das Kalenderjahr 2023 kann der Arbeitnehmer die folgende Entfernungspauschale im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung geltend machen.

220 Arbeitstage x 20 km x 0,30 Euro =	1.320,00 Euro
Anrechnung steuerfreier Arbeitgeberzuschuss Jobticket: 8 Monate x 12,25 Euro =	- 98,00 Euro
Verbleibende Entfernungspauschale	1.222,00 Euro

Der Betrag von 98,00 Euro wird auf die Entfernungspauschale angerechnet und ist dem Arbeitnehmer in Zeile 17 der Jahreslohnsteuerbescheinigung einzutragen.

Hinweis

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, die Summe der steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse zum Jobticket in der Jahreslohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers gesondert einzutragen. Unterbleibt die Bescheinigung des steuerfreien Zuschusses, haftet der Arbeitgeber für die durch das Finanzamt dem Arbeitnehmer ggf. zu viel erstattete Einkommensteuer.

2.6 Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale

Um eine Anrechnung auf die Entfernungspauschale beim Arbeitnehmer zu vermeiden, wurde für den Arbeitgeber ab 01.01.2020 ein neues Wahlrecht eingeführt. Danach besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, die eigentlich steuerfreien Arbeitgeberleistungen mit 25 % pauschal zu versteuern. Als Folge daraus werden die vom Arbeitgeber freiwillig mit 25 % pauschal versteuerten Leistungen nicht auf die Entfernungspauschale im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung angerechnet. Die vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal besteuerten Jobtickets müssen auch nicht in der Jahres-

lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers ausgewiesen werden. Die Pauschalbesteuerung mit 25 % hat die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung zur Folge.

Beispiel: Ein Arbeitgeber gibt ab 01.05.2023 das Deutschland-Ticket als Jobtickets an seine Arbeitnehmer ab. Der Arbeitgeber beteiligt sich an den monatlichen Jobtickets i. H. von 12,25 Euro und behält den rabattierten Betrag i. H. von 34,30 Euro bei den Beschäftigten über die Verdienstabrechnungen ein. Um die Jobtickets für die Arbeitnehmer noch attraktiver zu machen, versteuert der Arbeitgeber freiwillig seinen monatlichen Zuschuss i. H. von 12,25 Euro pauschal mit 25 % und trägt die anfallenden Pauschalsteuern.

Ergebnis: Durch die vom Arbeitgeber vorgenommene Pauschalbesteuerung mit 25 % wird die Entfernungspauschale der Arbeitnehmer im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärungen nicht gemindert. D. h. die Arbeitnehmer können die vollen Werbungskosten geltend machen. Die mit 25 % pauschal besteuerten Zuschüsse des Arbeitgebers müssen nicht auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung der Arbeitnehmer ausgewiesen werden.

2.7 Finanzierung des Deutschland-Tickets durch Gehaltsumwandlung

Für die Anwendung der besonderen Steuerfreiheit für Fahrtkostenzuschüsse zur Nutzung des ÖPNV (§ 3 Nr. 15 EStG) ist Voraussetzung, dass der Arbeitgeberzuschuss zum Deutschland-Ticket **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gezahlt wird. Wird zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer eine **Gehaltsumwandlung** vereinbart, kann wegen der Zusätzlichkeitsvoraussetzung die besondere Steuerbefreiung nicht in Anspruch genommen werden. Allerdings kommt in diesem Fall die allgemeine monatliche 50 Euro-Freigrenze für Sachbezüge in Betracht, sofern die Freigrenze nicht bereits durch andere Sachbezüge ausgeschöpft wird. Unter dieser Voraussetzung bleibt das durch Gehaltsumwandlung finanzierte Deutschland-Ticket aufgrund der Anwendung der monatlichen 50 Euro-Freigrenze für Sachbezüge lohnsteuerfrei. Die Anwendung der 50 Euro-Freigrenze für Sachbezüge wurde ab

01.01.2023 in die Hinweise der Lohnsteuer-Richtlinien (H 8.1 (1-4) LStH „Jobticket“) aufgenommen. Da sich der Arbeitgeber an den Ticket-Kosten nicht durch einen zusätzlichen Arbeitgeberzuschuss beteiligt, sondern die Finanzierung durch Gehaltsumwandlung erfolgt, ist eine Rabattierung des Deutschland-Tickets auf den reduzierten Abgabepreis für Jobtickets (34,30 Euro/Monat) nicht möglich.

Hinweis

Für eine anzuerkennende Gehaltsumwandlung müssen im Vorfeld weitere Voraussetzungen geprüft werden. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater und lassen sich beraten.

3. Arbeitgeberleistungen für den Personenfernverkehr

3.1 Steuerfreie Fahrkartenüberlassung und Fahrtkostenzuschüsse

Um neben dem ÖPNV auch den öffentlichen **Personenfernverkehr (= öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr)** attraktiver zu machen, erstreckt sich die Steuerfreiheit auch auf zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Arbeitgeberleistungen (Sachbezüge und Barzuschüsse) für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Personenfernverkehr. Für die Steuerfreiheit kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Fahrberechtigung als Sachbezug überlässt oder ob er einen Zuschuss zu dem vom Arbeitnehmer selbst erworbenen Ticket für öffentliche Verkehrsmittel im Personenfernverkehr leistet. Die Steuerfreiheit gilt allerdings nur für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr). Die Steuerfreiheit der Arbeitgeberleistungen führt auch zur Sozialversicherungsfreiheit.

Als Personenfernverkehr gelten Fernzüge der Deutschen Bahn (ICE, IC und EC) sowie damit vergleichbare Hochgeschwindigkeits- und schnellfahrende Fernzüge anderer Anbieter (z. B. TGV, Thalys). Die grundsätzliche Steuerfreiheit für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit den öffentlichen Verkehrsmitteln des Personenfernverkehrs ist an keine spezielle Ticketform gebunden, sodass neben Einzelfahrscheinen auch Monats- und Jahrestickets begünstigt sind. Die Steuerfreiheit, die auch die Sozialversicherungsfreiheit begründet, setzt voraus, dass die Arbeitgeberleistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Gehaltsumwandlungen sind daher nicht begünstigt.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer wohnt in Köln und arbeitet bei einem Arbeitgeber in Frankfurt. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ein Monatsticket für die ICE-Strecke Köln – Frankfurt.

Ergebnis: Die Arbeitgeberleistung in Form der Ticketgestellung ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Dies würde auch gelten, wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss zu einer vom Arbeitnehmer selbst beschafften Fahrkarte leistet. Das Monatsticket kann vom Beschäftigten auch für Privatfahrten genutzt werden, ohne dass sich dadurch ein geldwerter Vorteil ergibt. Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen sind auf die Entfernungspauschale anzurechnen.

Die Steuerbefreiung gilt auch bei Überlassung einer BahnCard (25, 50 oder 100) für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn sich der Arbeitgeber durch die Hingabe einer BahnCard Kosten gegenüber den sonst erforderlichen Einzelfahrscheinen (ohne den Einsatz der BahnCard) erspart.

Beispiel: Der Arbeitnehmer pendelt an 5 Tagen in der Woche von seiner Wohnung zu seiner Arbeitsstätte und zurück mit dem ICE der Deutschen Bahn (Personenfernverkehr). Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer ab 01.01.2023 für die Fahrten zu seiner Arbeitsstätte eine BahnCard 100 (2.Klasse) zusätzlich zum Arbeitslohn. Die BahnCard 100 kostet 4.339 Euro im Jahr 2023. Ein Einzelfahrschein für die einfache Strecke, die der Arbeitnehmer für eine Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benötigen würde, kostet regulär 18 Euro.

Ergebnis: Für die Steuerfreiheit ist zu prüfen, ob dem Arbeitgeber durch die Abgabe der BahnCard 100 geringere Kosten gegenüber den sonst erforderlichen Einzelfahrscheinen entstehen. Für die Berechnung kann bei einer 5 Arbeitstage-Woche von insg. 220 Arbeitstagen im Jahr ausgegangen werden. Somit belaufen sich die (Vergleichs-)Kosten für die sonst benötigten Einzelfahrscheine auf (2 x 18 Euro x 220 Arbeitstage =) 7.920 Euro. Da die BahnCard 100 günstiger ist als die Einzelfahrscheine, kann sie dem Arbeitnehmer steuerfrei gewährt werden. Nutzt der Arbeitnehmer die BahnCard 100 auch privat, ergibt sich für die privaten Fahrten kein geldwerter Vorteil. Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen sind auf die Entfernungspauschale anzurechnen.

Der Arbeitgeber hat den Nachweis zu der von ihm durchgeführten Vergleichsberechnung und auch den Beleg zur Fahrberechtigung als Nachweise zum Lohnkonto des jeweiligen Arbeitnehmers zu nehmen.

3.2 Anrechnung auf die Entfernungspauschale

Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Personenfernverkehr, mindern die beim Arbeitnehmer als Werbungskosten zu berücksichtigende Entfernungspauschale im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung. Der Arbeitgeber muss daher die Leistungen in der Lohnsteuerbescheinigung (Zeile 17) des Arbeitnehmers gesondert ausweisen.

3.3 Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber

Als Alternative zur Steuerfreiheit besteht für den Arbeitgeber ein Wahlrecht, die eigentlich steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse freiwillig mit 25 % pauschal zu besteuern. Durch die Pauschalbesteuerung mit 25 % werden die Arbeitgeberleistungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet (→*Kapitel 2.5*).

4. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Privat-Pkw

4.1 Fahrtkostenzuschuss des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber kann an seine Arbeitnehmer Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem **Arbeitnehmerfahrzeug** (Privat-Pkw) leisten. Gewährt der Arbeitgeber für die Nutzung des Privat-Pkws für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Fahrtkostenzuschuss, ist dieser grundsätzlich **steuerpflichtig**, da es an einer Steuerbefreiung fehlt. Allerdings ist eine Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber mit dem Pauschalsteuersatz von **15 %** möglich. Ein pauschal besteuerter Fahrtkostenzuschuss kann unabhängig davon gewährt werden, ob es sich bei dem Arbeitnehmerfahrzeug um ein Elektrofahrzeug oder um einen Pkw mit Verbrennungsmotor handelt.

Der Pauschalsteuersatz ist mit 15 % vergleichsweise günstig. Als weiterer Vorteil ergibt sich, dass der mit 15 % pauschal besteuerte Fahrtkostenzuschuss nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Allerdings ist die Höhe des pauschalierungsfähigen Fahrtkostenzuschusses begrenzt. Maximal kann die beim Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale pauschal besteuert werden. Die Pauschalbesteuerung ist zulässig, sofern der Fahrtkostenzuschuss vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird. Die Umwandlung von Gehalt in einen pauschal besteuerten Fahrtkostenzuschuss ist nicht zulässig. Vom Arbeitgeber mit 15 % pauschal besteuerte Fahrtkostenzuschüsse müssen dem Arbeitnehmer auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung (Zeile 18) gesondert bescheinigt werden, da sie auf die Entfernungspauschale im Rahmen der Einkommensteuererklärung angerechnet werden.

4.2 Fahrtkostenzuschuss in Höhe der Entfernungspauschale

Durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde die eigentlich erst ab 01.01.2024 vorgesehene Anhebung der **Entfernungspauschale ab dem 21. vollen Entfernungskilometer** von 0,35 Euro auf **0,38 Euro** rückwirkend auf den 01.01.2022 vorgezogen. Somit beträgt die Entfernungspauschale seit 01.01.2022:

- für die ersten 20 vollen Entfernungskilometer jeweils 0,30 Euro und
- ab dem 21. Entfernungskilometer für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer jeweils 0,38 Euro.

Die Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gilt arbeitstäglich die Hin- und Rückfahrt ab. Für den Werbungskostenersatz als auch für einen Fahrtkostenersatz durch den Arbeitgeber ist die **kürzeste Entfernung** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgeblich. Eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann dann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird.

4.3 Die 15-Tage-Vereinfachungsregelung

Möchte der Arbeitgeber einen mit pauschal 15 % versteuerten Fahrtkostenzuschuss an den Arbeitnehmer für dessen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit seinem Privat-Pkw leisten, kann aus Vereinfachungsgründen von **15 Fahrten** im Monat ausgegangen werden. Wird für den Fahrtkostenersatz die 15 -Tage-Vereinfachungsregelung angewendet, muss die tatsächliche Anzahl der monatlichen Fahrten nicht aufgezeichnet werden. Bei der 15-Tage-Vereinfachungsregelung wird davon ausgegangen, dass bei einer **5-Arbeitstage-Woche** der Arbeitnehmer an **15 Arbeitstagen** im Monat Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durchführt.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer wohnt 36 km von seiner Arbeitsstätte entfernt. Er arbeitet in Vollzeit und sucht im Jahr 2023 mit seinem Privat-Pkw an 5 Arbeitstagen in der Woche seinen Arbeitsplatz beim Arbeitgeber auf. Der Arbeitgeber kann bei einer 5-Tage-Arbeitswoche unterstellen, dass der Arbeitnehmer an pauschal 15 Tagen im Monat seinen Privat-Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen wird.

Ergebnis: Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer folgenden pauschal besteuerten monatlichen Fahrtkostenzuschuss gewähren.

20 km × 0,30 Euro × 15 Arbeitstage:	90,00 Euro
16 km × 0,38 Euro × 15 Arbeitstage:	+ 91,20 Euro
Summe	**181,20 Euro**

Hinweis

Ein vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gezahlter und mit 15 % pauschal besteuerter Fahrtkostenzuschuss für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung beim Arbeitnehmer angerechnet.

4.4 Kürzung der 15-Tage-Vereinfachungsregelung

Bislang konnte für die Gewährung eines pauschal besteuerten Fahrtkostenzuschusses davon ausgegangen werden, dass ein Arbeitnehmer an 15 Arbeitstagen im Monat Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unternimmt. Da nicht zuletzt aufgrund der Corona-Krise immer mehr Arbeitnehmer ihre Tätigkeit im Homeoffice ausüben, hat die Finanzverwaltung ab 01.01.2022 eine neue Kürzungsregelung erlassen. Nach der neuen Vereinfachungsregelung können 15 Arbeitstage im Monat dann nicht mehr pauschal angesetzt werden, wenn der Arbeitnehmer bei einer in die Zukunft gerichteten Prognose **an weniger als 5 Arbeitstagen** in der Kalenderwoche an seiner Arbeitsstätte beim Arbeitgeber tätig werden

soll (z. B. bei Teilzeitmodellen, Homeoffice, mobilem Arbeiten). Arbeitet der Arbeitnehmer dauerhaft z. B. 3 Tage in der Woche im Betrieb des Arbeitgebers und 2 Tage im Homeoffice, ist für die Berechnung des Fahrtkostenzuschusses davon auszugehen, dass monatlich an 9 Arbeitstagen (3/5 von 15 Tagen) Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durchgeführt werden und nur in dieser Höhe ein pauschal besteuerter Fahrtkostenzuschuss vom Arbeitgeber gezahlt werden kann.

Beispiel: Ein Arbeitgeber hat mit einem Arbeitnehmer vereinbart, dass dieser ab 01.01.2023 regelmäßig und dauerhaft an 3 Tagen pro Woche im Büro beim Arbeitgeber und an 2 Tagen pro Woche im privaten Homeoffice tätig werden soll. Die Entfernung zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und seiner Arbeitsstätte beim Arbeitgeber beträgt 30 km. Der Arbeitnehmer nutzt für die Fahrten ins Büro seinen Privat-Pkw.

Ergebnis: Der Arbeitgeber kann folgenden Fahrtkostenzuschuss pauschal besteuern und dem Arbeitnehmer monatlich erstatten:

15 Arbeitstage : 5 x 3 = 9 Arbeitstage pro Monat im Büro des Arbeitgebers

9 Arbeitstage pro Monat x 20 km x 0,30 Euro:	54,00 Euro
9 Arbeitstage pro Monat x 10 km x 0,38 Euro:	+ 34,20 Euro
Summe	**88,20 Euro**

5. Steuerfreie Tankgutscheine

Als Alternative zum steuerpflichtigen Fahrtkostenzuschuss kann der Arbeitgeber auch monatliche Tankgutscheine an seine Arbeitnehmer zu Betankung oder Aufladung der privaten Arbeitnehmerfahrzeuge abgeben. Sofern es sich um Gutscheine oder Geldkarten handelt, die ausschließlich den Bezug von Kraftstoffen und Ladestrom („Alles, was das Auto bewegt“) bei einer Tankstellenkette ermöglicht, können solche Tankgutscheine im Rahmen der monatlichen 50 Euro-Sachbezugsfreigrenze steuer- und sozialversicherungsfrei abgegeben werden. Für die Anwendung der 50 Eu-

ro-Freigrenze müssen die Tankgutscheine vom Arbeitgeber **monatlich ausgegeben** bzw. elektronisch freigeschaltet werden. Zu welchem Zeitpunkt, die monatlich ausgegebenen Tankgutscheine von den Arbeitnehmern tatsächlich eingelöst werden, ist nicht von Bedeutung. Die steuerfreien Tankgutscheine werden nicht auf die Entfernungspauschale im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung angerechnet.

Beispiel: Ein Arbeitgeber gibt an seine Arbeitnehmer am Anfang des Kalendermonats Tankgutscheine (1 Gutschein je Beschäftigten) mit einem aufgedruckten Wert von 50 Euro aus, die bei einer bestimmten Tankstellenkette ausschließlich zum Bezug von Kraftstoff oder Ladestrom für die Betankung bzw. Aufladung der privaten Arbeitnehmerfahrzeuge eingelöst werden können.

Ergebnis: Die monatlich abgegebenen Tankgutscheine sind im Rahmen der 50 Euro-Sachbezugsfreigrenze lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, sofern keine weiteren auf die monatliche Freigrenze anrechenbaren Sachzuwendungen gewährt werden. Die steuerfreien Tankgutscheine werden bei der Einkommensteuerveranlagung nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet.

Von der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit entsprechender Tankgutscheine können auch geringfügig Beschäftigte profitieren, d. h. die monatlich abgegebenen Gutscheine werden nicht auf die monatliche Minijob-Grenze von 520 Euro angerechnet und können somit zusätzlich gewährt werden.

6. Nutzung von betrieblichen Stromladestationen

6.1 Steuerbefreiung für das elektrische Aufladen

Viele Arbeitgeber ermöglichen ihren Arbeitnehmern, dass die Beschäftigten ihr privates Elektrofahrzeug (reines Elektrofahrzeug oder Hybrid-Elektrofahrzeug) an einer betrieblichen Ladestation des Arbeitgebers aufladen können. Die Aufladung eines Arbeitnehmerfahrzeugs an einer betrieblichen Ladestation des Arbeitgebers ist **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** und hat keine negati-

ven Auswirkungen auf die Entfernungspauschale. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass das kostenlose Aufladen dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Die besondere Steuerfreiheit wurde bis zum 31.12.2030 verlängert.

Ermöglicht der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer hingegen auf seine Kosten das Aufladen des privaten Arbeitnehmerfahrzeugs an einer außerbetrieblichen Ladestation (z. B. öffentliche Stromtankstelle), greift die Steuerbefreiungsvorschrift nicht. Auch gilt die Steuerfreiheit nicht, wenn das Unternehmen externen Personen (Geschäftsfreunde oder deren Mitarbeiter) gestattet, z. B. für die Zeit eines Geschäftstermins, ihr privates oder dienstliches E-Fahrzeug aufzuladen.

Beispiel: Der Arbeitgeber ermöglicht seinen Arbeitnehmern ab dem 01.01.2023 die unentgeltliche Strombetankung der privaten Elektrofahrzeuge auf dem eigenen Betriebsgelände. Die Arbeitnehmer erhalten diesen Vorteil zusätzlich zum Arbeitslohn.

Ergebnis: Die Aufladung der privaten E-Fahrzeuge an den betrieblichen Ladestationen des Arbeitgebers ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht. Es ergeben sich auch keine negativen Auswirkungen auf die Entfernungspauschale, der Werbungskostenabzug bleibt in voller Höhe erhalten.

6.2 Übereignung einer Ladestation und Barzuschüsse des Arbeitgebers

Übereignet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Ladestation oder beteiligt sich an den Kosten für die Anschaffung einer privaten Ladestation, kann der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil mit **25 %** pauschal besteuern. Durch die zulässige Pauschalbesteuerung tritt die Sozialversicherungsfreiheit ein. Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung ist jedoch, dass die Leistungen vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Das bedeutet, dass Gehaltsumwandlungen steuerlich nicht begünstigt sind.

Beispiel: Ein Arbeitgeber hat mit einem Arbeitnehmer vereinbart, dass er sich an den Kosten einer vom Arbeitnehmer privat angeschafften Ladestation in Höhe von 50 % der anfallenden Kosten beteiligt. Der Arbeitgeber gewährt hierfür einen einmaligen Zuschuss zusätzlich zum Gehalt. Der Arbeitnehmer legt dem Arbeitgeber die Rechnung über den Kauf und die Installation der Ladestation in seinem Privathaushalt vor. Der Rechnungsbetrag beträgt 1.600 Euro.

Ergebnis: Der Arbeitgeber kann den vereinbarten Zuschuss zur privaten Ladestation des Arbeitnehmers i. H. von 800 Euro mit 25 % pauschal versteuern. Durch die zulässige Pauschalbesteuerung fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.

Sofern die Pauschalbesteuerung mit 25 % erfolgt, sind die vom Arbeitgeber bezuschussten Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Installation der Ladevorrichtung zu dokumentieren und die Nachweise zu den Lohnunterlagen des Beschäftigten zu nehmen.

7. Überlassung von Firmenrädern an Arbeitnehmer

7.1 Möglichkeiten der Überlassung

Insbesondere in Großstädten mit viel Verkehr und wenig Parkmöglichkeiten verzichten immer mehr Arbeitnehmer auf ein Auto und nutzen häufiger ein Fahrrad oder E-Bike für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Seit dem 01.01.2019 ist die zusätzliche Überlassung von Firmenrädern an Arbeitnehmer zur Privatnutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in voller Höhe lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Die besondere Steuerfreistellung ist bis zum Jahr 2030 verlängert worden.

Erfolgt die Überlassung eines Firmenrads nicht als zusätzliche Arbeitgeberleistung („on top“), sondern im Rahmen einer Gehaltsumwandlung ergibt sich für den Arbeitnehmer ein **steuer- und sozialversicherungspflichtiger** geldwerter Vorteil. In der Praxis wird der Großteil der Firmenräder den Arbeitnehmern im Rahmen von Gehaltsumwandlungs-/Leasing-Modellen überlassen.

Hinweis

Sowohl die steuerfreie als auch die steuerpflichtige Überlassung (Gehaltsumwandlung) von Firmenrädern ist nicht begrenzt auf ein Fahrrad je Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber kann dem Beschäftigten auch mehrere Fahrräder oder E-Bikes z. B. zur Nutzung durch einen Familienangehörigen überlassen.

Bei den gängigen Leasing-Modellen least i. d. R. der Arbeitgeber als Leasingnehmer das Firmenrad und überlässt es dem Arbeitnehmer im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung für den vereinbarten Leasingzeitraum (z. B. für 36 Monate). Der monatliche Leasingbetrag, den der Arbeitgeber für das jeweilige Firmenrad an das Leasingunternehmen zahlt, stellt bei den meisten Leasingmodellen häufig den Gehaltsumwandlungsbetrag dar, den der Beschäftigte aus seinem laufenden monatlichen Brutto-Arbeitslohn umzuwandeln, also zu tragen hat. Durch die Finanzierung mittels Gehaltsumwandlung stellen sich die Fahrrad-Leasingmodelle für den Arbeitgeber weitestgehend kostenneutral dar. Für die Einführung und laufende Betreuung (z. B. Ab-/Rückgabe der Firmenräder, Störfall-Management etc.) ergibt sich jedoch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Am Ende des Leasingzeitraums muss der Arbeitnehmer sein Firmen-/Leasingrad zurückgeben. Daneben besteht i. d. R. die Möglichkeit, dass der Beschäftigte am Ende des Leasingzeitraums das Firmenrad zu einem bestimmten Restwert erwerben kann. Bei einem abschließenden Kauf durch den Arbeitnehmer muss geprüft werden, ob und ggf. in welcher Höhe sich aufgrund eines niedrigen Kaufpreises ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil ergibt.

Hinweis

Das Fahrradleasing erfreut sich steigender Beliebtheit und ist bei der Überlassung von Firmenrädern an Arbeitnehmer, das am häufigsten genutzte Überlassungsmodell. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater und lassen sich beraten.

7.2 Steuerfreiheit bei Überlassung zusätzlich zum Arbeitslohn

Die Steuerbefreiung gilt nur für ein vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassenes Firmenrad. Die Steuerfreiheit gilt für „normale“ Fahrräder ohne Motor als auch für E-Bikes, die verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeuge gelten. Durch die Steuerfreiheit tritt auch Sozialversicherungsfreiheit ein. Die Steuerfreiheit ist aber nicht anzuwenden für Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind; dies ist der Fall, wenn der Motor Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt und dadurch eine Kennzeichen- und Versicherungspflicht besteht.

Hinweis

Nutzt der Arbeitnehmer ein steuerfreies Firmenrad auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, erfolgt keine Anrechnung auf die Entfernungspauschale. D. h. der Werbungskostenabzug bleibt dem Arbeitnehmer in voller Höhe erhalten.

Beispiel: Der Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer ab 01.04.2023 zusätzlich zum Gehalt ein E-Bike, das verkehrsrechtlich als Fahrrad gilt, für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für das E-Bike beträgt 2.499 Euro. Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, die der Arbeitnehmer mit seinem E-Bike zurücklegt, beträgt 15 km.

Ergebnis: Die Überlassung des Firmenrads an den Arbeitnehmer ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Unabhängig von der steuerfreien Überlassung kann der Arbeitnehmer bei seiner Einkommensteuererklärung die volle Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend machen.

Steuerfrei ist die zusätzliche Überlassung eines Fahrrads oder E-Bikes zur Nutzung durch den Arbeitnehmer. Wird das Firmenrad an den Arbeitnehmer jedoch verkauft oder hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit das Firmenrad vergünstigt zu erwerben, ergibt sich dadurch ein steuerpflichtiger Vorgang.

7.3 Überlassung von Firmenrädern durch Gehaltsumwandlung

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Firmenrad (Fahrrad oder E-Bike) durch Gehaltsumwandlung, so kann die Steuerbefreiung nicht in Anspruch genommen werden. Der Arbeitnehmer hat einen lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil zu tragen. Seit dem Jahr 2020 ergibt sich für die Überlassung eines Firmenrads, das mittels Gehaltsumwandlung finanziert wird, ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil in Höhe **1 %** der auf volle 100 Euro abgerundeten **geviertelten unverbindlichen Preisempfehlung (Brutto-UVP)** des überlassenen Firmenrads. Durch diesen Bewertungsansatz sind alle privaten Fahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten. Anders als bei der Überlassung eines Firmen-Pkws (Kraftfahrzeug), ist für Fahrräder kein zusätzlicher gelwerter Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen.

Beispiel: Einem Arbeitnehmer wird ab 01.04.2023 ein vom Arbeitgeber geleastes E-Bike, das verkehrsrechtlich als Fahrrad gilt, überlassen. Die unverbindliche Preisempfehlung des E-Bikes beträgt 2.500 Euro (Brutto). Für das Firmenrad trägt der Arbeitgeber eine Leasingrate i. H. von 90 Euro im Monat. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben schriftlich vereinbart, dass der Beschäftigte den monatlichen Betrag von 90 Euro durch Gehaltsumwandlung trägt. Der monatliche Brutto-Arbeitslohn des Arbeitnehmers vor der Gehaltsumwandlung beträgt 3.800 Euro.

Ergebnis: Die Überlassung des Firmenrads mit Gehaltsumwandlung wirkt sich beim Arbeitnehmer ab 01.04.2023 monatlich wie folgt aus:

Brutto-Arbeitslohn	3.800,00 Euro
abzüglich Gehaltsumwandlungsbetrag	- 90,00 Euro
zuzüglich geldwerter Vorteilsbetrag Firmenrad:	
1/4 von 2.500 Euro = 625 Euro abgerundet auf 600 Euro x 1 %	+ 6,00 Euro
Steuer-/SV-Brutto Monat	3.716,00 Euro

Für den für das Firmenrad monatlich anzusetzenden geldwerten Vorteil von 6,00 Euro kann die monatliche 50 Euro-Freigrenze für Sachbezüge nicht in Anspruch genommen werden.

Auch bei der Finanzierung der Firmenradüberlassung durch Gehaltsumwandlung kann der Arbeitnehmer den vollen Werbungskostenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend machen.

7.4 Überlassung von Firmenrädern, die als Kraftfahrzeuge gelten

Die Steuerbefreiung gilt ausdrücklich nur für Fahrräder und E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Fahrräder einzuordnen sind und vom Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden. Gilt ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug (weil der Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt), sind für die Ermittlung des geldwerten Vorteils die Regelungen wie bei der Überlassung eines Elektro-Firmenfahrzeugs (Pkw) anzuwenden. Das bedeutet, dass die Bewertung des geldwerten Vorteils regelmäßig nach der pauschalen **1 %/0,03 %-Methode** zu erfolgen hat. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der geldwerten Vorteilsbeträge ist ebenfalls die geviertelte unverbindliche Preisempfehlung (Brutto) des Elektrofahrrads (Kraftfahrzeug) heranzuziehen.

Beispiel: Der Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer ab 01.05.2023 ein Elektrofahrrad, das als Kraftfahrzeug gilt, für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die Entfernung zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und der Arbeitsstätte beträgt 15 km. Die unverbindliche Preisempfehlung für das Elektrofahrrad (Kraftfahrzeug) beträgt 4.600 Euro (Brutto).

Ergebnis: Für die Ermittlung des monatlichen geldwerten Vorteils gelten dieselben steuerlichen Regelungen, die auch für E-Firmenfahrzeuge gelten. Bemessungsgrundlage ist die geviertelte Preisempfehlung des Herstellers von (4.600 Euro x 1/4 =) 1.150 Euro. Dieser ermittelte Betrag ist auf volle Hundert Euro abzurunden (= 1.100 Euro). Beim Arbeitnehmer sind monatlich die beiden folgenden monatlichen geldwerten Vorteilsbeträge anzusetzen:

Privatnutzung 1 % von 1.100 Euro =	11,00 Euro
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: 0,03 % x 1.100 Euro x 15 km =	+ 4,95 Euro
Geldwerter Vorteil Monat insg.	15,95 Euro

7.5 Aufladen von E-Bikes beim Arbeitgeber

Haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, ihr E-Bike während der Arbeitszeit beim Arbeitgeber aufzuladen, ist dieser Vorteil lohnsteuerfrei. Die Steuerbefreiung gilt sowohl für vom Arbeitgeber überlassene Firmenräder als auch für privat angeschaffte E-Bikes der Arbeitnehmer. Voraussetzung für die Anwendung der Steuerbefreiung ist, dass das kostenlose oder verbilligte Aufladen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn möglich ist.

7.6 Kauf eines Firmenrads durch den Arbeitnehmer

Verkauft der Arbeitgeber ein Firmenrad verbilligt an den Arbeitnehmer, so ergibt sich hierdurch ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Vorteil. Der Arbeitgeber kann den sich ergebenden Vorteil für Firmenräder, die verkehrsrechtlich keine Kraftfahrzeuge sind, mit **25 %** pauschal versteuern. Die Pauschalierungsmöglich-

keit mit 25 % gilt sowohl für ein E-Bike als auch für ein normales Fahrrad, ist allerdings dann ausgeschlossen, wenn das E-Bike verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug anzusehen ist. Durch die Pauschalbesteuerung tritt Sozialversicherungsfreiheit ein.

Aus Vereinfachungsgründen ist es zulässig als ortsüblichen Endpreis eines Firmenrads, das dem Arbeitnehmer nach drei Jahren (36 Monaten) Nutzungsdauer übereignet wird, **40 %** der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung (Brutto) im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Firmenrads anzusetzen. Der sich nach Abzug der Zahlung des Arbeitnehmers (Eigenbeteiligung) ergebende Betrag stellt den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar.

Beispiel: Nach Ablauf von drei Jahren erwirbt der Arbeitnehmer das ihm zuvor vom Arbeitgeber überlassene Firmenrad zu einem Kaufpreis von 400 Euro. Die unverbindliche Preisempfehlung für das Firmenrad betrug im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Firmenrads 2.500,00 Euro (Brutto). Bei dem Firmenrad handelt es sich um ein E-Bike, das verkehrsrechtlich als Fahrrad gilt.

Ergebnis: Der für den verbilligten Kauf beim Arbeitnehmer als steuerpflichtiger geldwerter Vorteil anzusetzende Betrag beträgt:

40 % von 2.500,00 Euro	1.000,00 Euro
abzüglich Eigenbeteiligung	- 400,00 Euro
Geldwerter Vorteil	600,00 Euro

Der geldwerte Vorteil i. H. von 600 Euro kann vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal besteuert werden und ist in diesem Fall sozialversicherungsfrei. Eine Gehaltsumwandlung ist bei einer Pauschalbesteuerung mit 25 % nicht zulässig.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)
© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.
Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.
Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.
Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.
Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.
Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.
Angaben ohne Gewähr
Titelbild: © LIGHTFIELD STUDIOS/www.stock.adobe.com
Stand: April 2023
DATEV-Artikelnummer: 12334
E-Mail: literatur@service.datev.de